91. Urtheil vom 1. Dezember 1883 in Sachen Saner gegen Solothurn.

A. Der Kläger Sigmund Saner ift Eigenthümer bes Wirths: hauses zum Kreuz im Dorfe Bufferach, Kantons Solothurn. Das Wirthschaftsgebäube ist auf seiner westlichen Seite unmit: telbar am Bette des Wildbaches Lüßel, eines öffentlichen Ge= wässers, gelegen; gegen Often und Guben stöft dasselbe an die Kantonsftrage über den Pagmang und diejenige von Bufferach nach Wahlen, welch letztere dicht an dem Hause zum Kreuz auf einer vom Staate Solothurn erstellten steinernen Brücke die Lüßel überschreitet. Ungefähr in der Mitte der Westseite des Hauses befindet sich im Bachbette der Lüßel ein Ueberfallswuhr mit Kallboden und Seitenmauern, welches im Jahr 1850, nachdem durch das Hochwaffer vom 2. August 1850 das frühere Wuhr weggeriffen worden war, vom Staate Solothurn erstellt worden ist. Bei dem außerordentlichen Hochwasser vom 1. auf den 2. September 1881 nun wurde zunächft bie dem Hause bes Klägers gegenüberliegende linksseitige Ufermauer, welche bem Wuhre und der Brucke zur Stütze dient, niedergeworfen; hernach wurden auch die, nunmehr auf der einen Seite losgeriffenen, Buhrbaume fammt der Stichbrücke fortgeriffen und ein Stud der klägerischen Hausmauer, welche gleichzeitig Ufer= mauer ist, herausgebrochen, so daß die Hausmauer theilweise einstürzte und das Wasser in das Innere bes Hauses eindrang und dasselbe vermüstete.

B. Mit Klageschrift vom 5. März 1882 stellte hierauf Sigmund Saner beim Bundesgerichte den Antrag: Es sei der Kanton Solothurn gehalten, ihm eine Entschädigung von 10,500 Fr. zu bezahlen, indem er im Wesentlichen aussührte: Die Ursache der Beschädigung seines Hause des vom Staate erstellten Ueberfallswuhres und der linksseitigen Flügelmauer, sowie in der mangelhaften Unterhaltung dieser Anlagen. Insebesondere sei dabei auch hervorzuheben, daß die Wuhrbäume ohne mittlere Pfahlverstärkung zwei Fuß tief in die westliche

Seitenmauer seines Gebäudes eingelassen gewesen seien. Der Staat Solothurn sei daber entschädigungspflichtig. Zur nothwendigen baulichen Wiederherstellung bes vor eirea 35 Jahren neuerbauten, vor der Kataftrophe vom 2. September 1881 in untadelhaftem baulichem Zustande befindlichen Hauses sei ein Rostenaufwand von mindestens 7000 Fr. erforderlich: ferner habe das Gebäude durch die starte Erschütterung in Folge des Rusammenbruchs der weftlichen Front, an verschiedenen Stellen. namentlich auch im Keller, Spalten und Risse bekommen, wo= burch es eine Werthverminderung von mindestens 1000 Fr. erlitten habe. Sodann erleide der Kläger durch Störung und Schmälerung des Wirthschaftsbetriebes, — da eine einzelne Wirthschaftsstube benuthar gehlieben sei und von Beherbergung von Gaften bis zu Wieberherstellung des Hauses keine Rede sein könne, — einen Schaben, ber mit durchschnittlich 8 Fr. ver Tag oder einer Aversalsumme von 1500 Fr. sehr mäßig beziffert fei, wofür auf Erpertise ober richterliches Ermeffen abgestellt werde. Im Weitern seien bei ber nothig gewordenen schlennigen Fortschaffung von Möbeln und Vorräthen aus dem bedrohten Hause viele Gegenstände beschädigt worden oder ver= loren gegangen, wofür eine Entschädigung von 8000 Fr. ver= langt werde, für welche Forderung Zeugen= eventuell auch Er= vertenbeweiß angetragen werde. Endlich habe Kläger während und nach den Hülfeleistungen, sowie bei den Arbeiten, um bas beschädigte Haus zu stüten, für die Hulfsmannschaft Viktualien, namentlich Getränke, im Werthe von mindestens 200 Fr. ver= braucht, wofür er ebenfalls Beweiß durch Zeugen, eventuell auch durch Experten oder richterliches Ermessen anerbiete.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Klage trägt der beflagte Fiskus des Kantons Solothurn auf Abweisung des
Klagebegehrens unter Kostenfolge an. Er führt im Wesentlichen
aus: Er bestreite grundsählich die Schadensersatzpslicht. Nach
dem kantonalen Gesehe über Wasserbau und Entsumpfungen
vom 4. Juni 1858 laste die Userschutzpslicht zunächst auf dem
betheiligten Grundeigenthum, bei gemeingefährlichen öffentlichen
Gewässern auch auf den betheiligten Gemeinden. Der Staat
betheilige sich bei größern und wichtigern Schutzbauten lediglich

590

als Subvenient, wobei immerhin der Regierungsrath befugt sei, in bringlichen Källen von sich aus einzuschreiten; bor bem Erlaß dieses Gesetzes sei die Uferschutpflicht im Kanton Solothurn nicht gesetzlich regulirt gewesen. In der Regel seien die Schuthauten von den betheiligten Landeigenthumern und ben Gemeinden ausgeführt worden und habe sich ber Staat nur ausnahmsweise betheiligt. Die Baffer= und Strafenbauten an ber Lüßel vom Jahre 1850 seien vom Staate, gestützt auf das damalige Strafenbaugesetz vom 15. Juni 1836, ausgeführt worden. Von einer Verpflichtung bes Staates, für Schaben, ber durch Ueberschwemmungen verursacht werde. Entschädigung zu leisten, habe bieses Gesetz ebensowenig als das gegenwärtig geltende Recht etwas gewußt. Die Statulrung einer folchen Ersatyflicht würde zu der geradezu unerträglichen Konsequenz führen, daß ber Staat, weil er Schuthauten ausgeführt oder subventionirt habe, nun noch ben Schaben, ber trot diefer Schutzbauten entstehe, bezahlen muffe. Es werde übrigens bestritten, daß die vom Staate im Jahre 1850 ausgeführten Schutzbauten fehlerhaft ausgeführt oder mangelhaft unterhalten worden seien; bestritten werde auch, daß Wuhrhäume in die Hausmauer des klägerischen Hauses eingelassen gewesen seien. Die Wahrheit sei vielmehr die, daß die Wuhrbäume in die rechtsseitige Bachmauer eingelassen worden seien und daß nun ber Erbauer des klägerischen Hauses seine Hausmauer auf diese Bachmauer gestellt habe. Die linksseitige Flügelmauer stehe auf dem Kläger gehörigem Lande und der Kläger wäre also in erster Linie verpflichtet, dieselbe zu unterhalten. Das Ueberfallswuhr vor dem klägerischen Hause sei zum Betriebe einer bis vor circa 10 Jahren bestandenen Gypsmühle angelegt worden. Das Haus des Klägers sei schlecht und zu wenig tief fundamentirt gewesen und es haben die Mauern aus schlechtem Material bestanden; dasselbe sei baher, weil unmittelbar an ber Lüßel gelegen, stets auch bei geringem Hochwasser gefähr= bet. Das ganz außerordentliche Hochwasser vom 1. auf den 2. September 1881 qualifizire sich als höhere Gewalt, für beren Wirkungen jedenfalls der Beklagte nicht verantwortlich fei. Eventuell werde die Bobe der flägerischen Forderungen

bestritten. Zur Wiederherstellung des Hauses genüge eine Summe von 5000 Fr.; die übrigen Forderungen des Klägers seien uns substanziert und übertrieben.

D. In Replik und Duplik halten beide Parteien im Wesentlichen an ihren Behauptungen fest; in der Duplik behauptet der Beklagte namentlich noch, daß bei dem Brückenbau in Büsserach vom Jahre 1850 der bei der Wassersse vom 1. auf den 2. September 1881 weggerissen Wuhrbaum bereits auf der Westseite des beschädigten Hauses eingelassen gewesen sei und daß damals an diesem alten Zustande nichts geändert worden sei. In seiner Beweiseingabe gibt der Kläger dies zu, aber mit dem Beifügen, daß fraglicher Wuhrbaum beim Baue des klägerischen Hauses im Jahre 1847 vom Staate Solothurn und zwar wider den Willen des damaligen Hauseigenthümers in die Mauer eingelassen worden sei.

E. Das Beweisverfahren hat ergeben:

1. Nach den Aussagen der Zeugen Viktor Jecker, alt Holzsbannwart Viktor Meyer, Felix Kübler und Urs Josef Saner wurde das Haus zum Kreuz im Jahre 1847 ganz "von unten auf," nicht auf eine bereits bestehende Bachmauer erbaut.

- 2. Ueber den Hergang bei der Beschädigung des klägerischen Hauses am 2. September 1881 sagen die Zeugen Johann Miesch, Zimmermann in Breitenbach, Anton Schmid, Josef Troller, Josef Gasser übereinstimmend auß: zuerst sei die auf der linken Bachseite befindsiche Flügelmauer vom Wasser niederzerissen worden, worauf ein auf der einen Seite dort befestigter, auf der andern Seite dagegen in die Mauer des Hauses zum Kreuz eingelassener Wuhrbaum (Tromschwelle) vom Wasser hin und her bewegt und schließlich durch die Hausmauer durchgetrieden worden sei, was den theilweisen Einsturz der westlichen Haussfront zur Folge gehabt habe.
- 3. Nach den Aussagen der Zeugen Johann Miesch, Albert Kübler, Unton Schmid, Viktor Jecker, Josef Troller, Josef Baptist Stich, Morit Kübler, Oliv Saner, Euseb Vogt, gewesener Kantonsingenieur, befand sich die linksseitige Flügelmauer vor dem Hochwasser vom 1. auf den 2. September 1881 im Zustande größter Baufälligkeit, so daß "sie ein Mann ohne

Mübe in den Bach hätte werfen können." (Aussage des Oliv Saner.) Der Zeuge Guseb Bogt konstatirte im Sahre 1879 in seiner Stellung als Kantonsingenieur den schlechten baulichen Auftand der fraglichen Mauer und beantragte deren Ausbeffe= rung, welchem Untrage indeffen keine Folge gegeben wurde. Nach der Aussage der Zeugen Biktor Jecker, Josef Troller, Johann Baptift Stich, Morit Rubler, Dliv Saner, Ingenieur Botteron, Johann Miesch hatte sich im Fernern unter ber Stich= brücke eine das Querwuhr bloßlegende Aushöhlung gebildet, welche "1 Meter oder 3 1/2 Kuß tief war," so daß man "unter die Stichbrücke hinunterschlüpfen konnte."

4. Nach den Aussagen der Zeugen Ingenieur Botteron, A. Jecker und Viktor Jecker ist die in den Bauvorschriften vom Rahre 1850 vorgeschriebene Faschinenlage mit Steinabpflasterung unterhalb des Fallbodens (der Pritsche) nie ausgeführt worden.

5. Der Experte Oberingenieur Ganguillet spricht sich, gestützt auf den Augenschein und die Zeugenaussagen über den Zustand ber Wuhranlage vor dem Hochwasser vom 2. September 1881 sowie über die Ursache der Beschädigung des klägerischen Sauses dahin aus: Der Zweck der fraglichen Anlage sei der einer Bachverbauung gewesen. An der ursprünglichen Unlage, soweit sie sich aus ben Bauvorschriften erkennen lasse, lasse sich aussetzen, daß für die nicht beständig im Wasser befindlichen Theile nicht ausschließlich Steine ftatt Holz verwendet worden seien und daß die Vorfehren jum Schute gegen Auskolfungen nicht genügend gewesen seien. Ein großer Fehler sei die Nichtaus= führung der Kaschienenlage mit Steinabpflasterung unterhalb bes Fallbobens gewesen, worin auch ohne Zweifel eine ber Haupt= ursachen ber Zerstörung der Bauten gefunden werden musse. Ebenso sei die Befestigung der Buhrbaume in der rechtsseitigen Mauer, auf welcher das Wirthshaus zum Kreuz gestanden habe, ein Fehler gewesen, welcher, wie sich auch wirklich gezeigt habe, für das Haus sehr gefährlich habe werden können. Die links= seitige Flügelmauer sei schon von Anfang an anscheinend nicht mit der für einen solchen Bau erforderlichen Sorgfalt ausgeführt worden; vor dem Hochwasser von 1881 habe sie, nach ben Zeugenausfagen, in Folge ungenügender Unterhaltung alle

Zeichen größter Baufälligkeit bargeboten. Auch die bezeugte Un= terspülung der fogenannten Britsche zeige, daß ber Bau sehr gefährdet gewesen und eine Reparatur besselben bringlich gewesen sei. Welcher der erwähnten Uebelstände die eigentliche Ursache ber Zerstörung bes klägerischen Hauses geworden sei, laffe fich nicht mit Bestimmtheit fagen. Wahrscheinlich sei querft die Pritsche und die linksseitige Mauer zerstört; dann seien die in letterer eingemauerten Buhrbäume an dem einen Ende los geworden, während sie an dem andern noch in der Mauer des Wirthsbaufes eingeklemmt blieben und seien vom Wasser bin= und hergetrieben worden, bis ein Theil der Mauer herausge= rissen worden sei. Es sei möglich und ziemlich wahrscheinlich, daß, wenn die Wuhrbäume nicht in die Mauer eingelaffen worden wären, diese ungeachtet der Zerstörung der übrigen Bauten, wenigstens so lange die Pfable ausgehalten hatten, nicht eingestürzt wäre.

6. Die Zeugen Morits Kübler und Urs Viktor Jecker fagen aus, daß der im Jahre 1881 weggeriffene Wuhrbaum im Jahre 1847 in die Hausmauer des damals neuerbauten Hauses zum Kreuz eingelassen worden fei. Der Zeuge Mt. Rübler fagt, es sei dies gegen den Willen des damaligen Hauseigenthümers Roth geschehen. Dieser habe "aufbegehrt." Der Zeuge U. B. Jeder bagegen erklärt: "Roth habe sich anfänglich bagegen gesperrt, es bann aber boch geschehen lassen, aber nachher beständig "aufbe= gehrt," es reue ihn, daß er den Baum dort habe einlegen laffen. Man habe ihm aber versprochen, daß ber Staat ja immer für allfälligen Schaden hafte.

7. Der für die Wiederherstellung des klägerischen Hauses erfor= berliche Kostenauswand wird von dem Experten Architesten Königer gestützt auf eine betaillirte, in ihren Einzelanfätzen von ben Parteien im Schriftenwechsel nicht bemangelte, Rostenbe= rechnung auf 6800 Fr. veranschlagt. Der Experte fügt bei: Diefe Summe werbe hinreichen, um das Gebaube wieder in ben frühern Zustand bringen zu können ohne erhebliche Werthver= minderung. Denn der von der Klagpartei hervorgehobene an= geblich bedenkliche Rif im Kellergewölbe fei von keiner Bedeutung, zeige wenigstens nichts Bebenkliches.

- terhaltes schadhaften Zustand ber vom Staate angelegten Wasser= schutzbaute verursacht, d. h. es war bieselbe eine Folge der Ein= lassung des Wuhrbalkens in die klägerische Hausmauer in Berbindung mit der fehlerhaften Anlage und vernachläßigten Unterhaltung des Bauwerkes, von welchem der fragliche Buhr= balten einen Bestandtheil bildete. Hieruber fann nach den Ausfagen der Zeugen über den thatsächlichen Bergang bei ber Beschädigung des flägerischen Hauses in Verbindung mit bem Gutachten des Experten Ganguillet kein Zweisel obwalten. Wenn allerdings der Erperte die Möglichfeit nicht gang ausschließt, bağ das flägerische Haus vielleicht durch das Hochwasser auch ohne den Bestand und die mangelhafte Beschaffenheit der staat= lichen Uferschutzbaute hatte beschädigt werden können, so kommt selbstverständlich auf diese bloke, vom Experten übrigens sogar als unwahrscheinlich bezeichnete Möglichkeit nichts an; benn es wird ja dadurch nicht das Mindeste daran geändert, daß die Beschädigung, sowie sie in Wirklichkeit erfolgt ift, durch die er= wähnten Urfachen herbeigeführt wurde.
- 2. Bei dieser Sachlage nun kann die grundsätzliche Verantwort= lichkeit des beklagten Staates für den dem Kläger erwachsenen Schaden nicht zweifelhaft fein. Denn: Allerdings befteht un= zweifelhaft eine privatrechtliche Verpflichtung bes beklagten Staates, das Eigenthum seiner Angehörigen durch Anlage und gehörigen Unterhalt von Uferschutzbauten gegen Wasserschaden zu sichern, durchaus nicht, dagegen war im vorliegenden Falle ber beklagte Fiskus, da er den Inhalt einer Dienstbarkeit an bem klägerischen Hause thatsächlich ausübte, nach feststehender Rechtsregel unstreitig verpflichtet, die von ihm zu Ausübung seiner Befugniß erstellten Anlagen ordnungsmäßig b. h. berart zu unterhalten, daß nicht durch beren schabhaften Zustand das Eigenthum des Klägers beschädigt werbe. (S. § 785 al. 2, § 1366 bes solothurnischen Eivilgesetzes.) Hat er bies unter= lassen und ist dadurch dem Kläger ein Schaden entstanden, so ist der Beklagte, da alsdann eine rechtswidrige Beschädigung Eigenthums des Klägers vorliegt, schadenersappslichtig. Mun hat Beklagter, nach bem Ergebniffe ber Beweisführung, die fragliche Uferschutzbaute, zu deren Ausführung er das klä=

- 8. Die Beweisanträge bes Klägers über den Belauf des ihm durch Störung des Wirthschaftsbetriebes, Beschädigung und Verlust von Gegenständen beim Flüchten des Mobiliars und Ausgaben für Viktualien sur Hülfsmannschaft und Arbeiter entstandenen Schadens sind vom Instruktionsrichter durch Verfügung vom 16. September 1882 abgesehnt worden, weil die Besweissätze nicht hinlänglich substanziert seien.
- F. Gegen letztere Verfügung des Instruktionsrichters beschwerte sich der Kläger mit Eingaben vom 26. September 1882 und 30. August 1883, indem er auf Zulassung der fraglichen Beweise antrug.
- G. Bei der heutigen Verhandlung halten die Vertreter der Parteien unter erneuerter ausführlicher Begründung die im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht; immerhin erklären dieselben übereinstimmend, daß sie auf Erhebung weiterer Beweise bezüglich der Schädigungen durch Störung des Wirthschaftssbetriebes u. s. w. verzichten und damit einverstanden seien, daß rüchslich der Höhe des diesbezüglichen Schadens eventuell lediglich das richterliche Ermessen entscheide.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung steht nach dem Ergebnisse der Beweisführung unzweifelhaft feft: Die Mauer, auf welcher bas klägerische Haus aufgebaut ist, bilbet ihrem ganzen Umfange nach einen Bestandtheil dieses Hauses und steht als solcher im Eigenthum des Klägers. Bei Anlage der von ihm erstellten Wasserschutzbauten vor dem klägerischen Hause hat sich der be= flagte Staat bes flägerischen Eigenthums und zwar mit ber, wenn auch widerstrebend abgegebenen, Einwilligung des Vorbe= sitzers des Rlägers durch Einlassen eines Wuhrbaltens in die Hausmauer bedient; er hat somit entweder ein dingliches Recht an dem klägerischen Hause, eine ständige und in die Augen fallende Dienstbarkeit (§§ 768 und 769 des solothurnischen Ci= vilgesetzes), erworben, ober doch jedenfalls den Inhalt einer solchen Dienstbarkeit thatsächlich vergünstigungsweise ausgeübt. Die Beschädigung bes klägerischen Hauses bei bem Hochwasser vom 2. September 1881 nun wurde unmittelbar durch den in Folge ursprünglicher Konstruktionsfehler und mangelhaften Un=

gerische Eigenthum in Anspruch genommen hatte, gänzlich versfallen lassen und ist dadurch das klägerische Haus geschädigt worden; es ist somit Beklagter grundsätzlich allerdings schadensersappflichtig.

- 3. In Betreff der Sohe des Schadensersatzes, so ift in Be= auf den am klägerischen Gebaude eingetretenen Schaben ber Werthung des Experten Königer, welcher denselben resp. die für herstellung des Gebäudes in seinen frühern Zustand er= forderliche Summe auf 6800 Fr. anschlägt, beizutreten. Wenn ber Anwalt des Beklagten in seinem heutigen Vortrage ausgeführt hat, diese Schatzung sei zu hoch, da der Experte auch Ansätze in Rechnung gebracht habe, welche gar nicht hieher ge= boren, wie die Rosten für Erstellung eines neuen Rochherdes, neuer Fenster u. drgl., so ist dies gewiß unrichtig; denn es steht ja fest und ist vom Beklagten selbst rechtzeitig nicht bestritten worden, daß in Folge bes Einsturzes eines Theiles ber klägerischen Hausmauer die betreffenden bestehenden Unlagen, der bestehende Kochherd u. s. w., in der Art beschädigt wurden, baß sie durch neue ersetzt werden mußten. Dagegen erscheint der klägerische Anspruch auf Entschädigung für einen in Folge ber Beschädigung eingetretenen bleibenden Minderwerth des Hauses nicht als begründet. Denn eine folche Entwerthung bes Hauses ist nicht eingetreten, jedenfalls nicht nachgewiesen. Wenn nämlich ber Erperte Könitzer sich bahin ausspricht, daß die von ihm angenommene Summe von 6800 Fr. genüge, um das Haus in den "frühern Zustand bringen zu können, ohne erhebliche Werthverminderung," so hat dies nach dem ganzen Zusammen= hange des Gutachtens offenbar keine andere Bedeutung als die, bağ bie proponirte Summe genuge, um bas haus wieder her= zustellen, ohne daß überhaupt eine merkliche, in Ziffern auszu= drückende, Werthverminderung eintrete.
- 4. Was sodann die Entschädigungsforderungen des Klägers für Störung des Wirthschaftsbetriebes, für Beschädigung und Verlust von Gegenständen beim Wegschaffen der Möbel u. s. w., bei der Hochwasserfatastrophe sowie für Verbrauch von Viktua-lien für die Hülfsmannschaft und Arbeiter anbelangt, so sind, nach den heutigen Erklärungen der Parteien, diese nunmehr

darüber einig, daß deren Höhe durch richterliches Ermessen, ohne weitere Beweisaufnahme, festgesetzt werbe. Run ist nach ben Grundfätzen ber Erfahrung flar, daß in ben genannten Richtungen fur ben Rlager ein Schaben allerbings eingetreten fein muß. Dagegen mangelt es an bestimmten Anhaltspunkten um bessen Belauf genau festzusetzen, und es muß somit eine un= gefähre Abschätzung ex aequo et bono Plat greifen. Zieht mart nun in Betracht, daß eine Störung im Wirthschaftsbetrieb aller= bings eingetreten ift, daß aber biefer Betrieb feineswegs gang hat eingestellt werden mussen, vielmehr die Schenkwirthschaft, welche wohl den wesentlichsten Bestandtheil des klägerischen Gastwirthschaftsbetriebes bildete, fortgesetzt werden konnte, da Schenklokal und Reller nicht zerftort wurden; erwägt man fer= ner, daß feine Grunde dafür vorliegen, um anzunehmen, es fei ein besonders bedeutender Verluft an Mobiliar beim Alüchten besselben eingetreten, ober es seien besonders bedeutende Auslagen für die Hülfsmannschaft nöthig geworden, so erscheint eine Aversalentschädigung von 700 Fr. für die vom Kläger in den angegebenen Richtungen erlittenen Beschädigungen als genügend. Der Gesammtbetrag ber bem Beklagten aufzuerlegenden Entschädigung ift mithin auf 7500 Fr. festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der beklagte Fistus des Kantons Solothurn ist verpflichtet, dem Kläger eine Entschädigung von 7500 Fr. (siebentausendsfünshundert Franken) zu bezahlen; mit seinen weitergehenden Begehren ist der Kläger abgewiesen.

92. Urtheil vom 14. Dezember 1883 in Sachen Bar gegen Zürich.

A. Gegen Albert Mener, Kaufmann, von Zürich, wohnhaft in New-York, wurde im Jahre 1881 vom Statthalteramte Zürich eine Strafuntersuchung wegen betrügerischen Bankerottes und Begünstigung von Gläubigern, welche im Jahre 1877